

# **Satzung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Marburg-Biedenkopf (RNV)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03. 2005 (GVBl. I S. 218,219) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2006 folgende Neufassung der Satzung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Marburg-Biedenkopf (RNV) beschlossen:

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name, Sitz**

1. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Städte Amöneburg, Biedenkopf, Gladenbach, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf und Wetter sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar und Wohratal bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
2. Der Zweckverband führt den Namen „Regionaler Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf“ (RNV) mit Sitz in Marburg.

## **§ 2**

### **Selbstverwaltungskörperschaft**

Der RNV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

## **§ 3**

### **Aufgaben, Befugnisse**

1. Der RNV nimmt Aufgaben für den Landkreis Marburg-Biedenkopf wahr, soweit er damit im Rahmen der Geschäftsbesorgung beauftragt ist.
2. Die Aufgabenerfüllung dient der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen am Personennahverkehr im Zuständigkeitsbereich der in § 1 genannten Städte und Gemeinden.
3. Für das Gebiet seiner Mitglieder soll der RNV eine angebotsorientierte ÖPNV-Erschließung und – Bedienung aller Ortsteile im Sinne eines integrierten Taktfahrplanes durch Linienverkehr nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten sichern und in einem Bedienungsplan zusammenstellen. Dazu gehört auch die Förderung baulicher Maßnahmen.
4. Zur Erfüllung des Verbandszweckes bedient sich der RNV entsprechender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.
5. Der RNV soll dann Inhaber einer Liniengenehmigung werden, wenn sich zur Erfüllung seiner Aufgaben keine andere Möglichkeit bietet. Abs. 4 findet Anwendung.
6. Der RNV finanziert sich durch seine Umlagen und durch Finanzmittel gem. § 14 Abs. 2.

Über den Nahverkehrsplan hinausgehende verkehrliche und tarifliche Maßnahmen sind von den Zweckverbandsmitgliedern selbst zu finanzieren.

## **§ 4**

### **Unterrichtungspflicht, Durchführung**

Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle wesentlichen ÖPNV-Maßnahmen und –Vorhaben in ihrem Gebiet zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen und einschlägige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 5 Organe**

Organe des RNV sind:

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Vorstand.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden sind mit je einem Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung können nicht gleichzeitig als Vertretung eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Beschäftigte von Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 7 Vorsitz, Einberufung**

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
4. Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl wird die Verbandsversammlung von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf einberufen.

## **§ 8 Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Aufgaben nicht übertragen, auch nicht an den Vorstand:

- a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,

- d) den Beschluss des Wirtschaftsplanes incl. Stellenplan und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- e) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO
- f) die Festlegung der Umlagen der Mitglieder gem. § 14 Abs. 2
- g) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Feststellung, Fortschreibung und Änderung der angebotsorientierten ÖPNV-Bedienung,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern und
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 9

### Beschlussfähigkeit, Stimmverteilung, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben oder der finanziellen Regelungen in § 14 Abs. 2 und 3, bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nach § 18 Ziffer 1 und 2 sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
3. Jede/r Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen und Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen über 5.000 € hat der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf ein Vetorecht. Das Vetorecht des Kreisausschusses kann durch eine qualifizierte Mehrheit von Dreiviertel der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder überstimmt werden.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift soll den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht werden.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die innerhalb einer Woche nach Erhalt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 10

### Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf, einem/r Stellvertreter/in sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.  
Der Verbandsvorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstandes im Amt.
2. Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent des Landkreises Marburg-Biedenkopf führt den Vorsitz des Verbandsvorstandes.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandsvorstandes ist ehrenamtlich. Durch Geschäftsanweisung können Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen werden.

### **§ 11 Zuständigkeit, Leitung**

1. Der Vorstandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband nach außen durch seine Vorsitzende oder durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden; § 71 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der Stellvertretung, geleitet.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend) eingeladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Regelung in § 9 Abs. 3 ist zu beachten.
3. Über den Inhalt der Sitzung des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. Die Geschäftsleitung des RNV nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

### **§ 13 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die notwendigen Räumlichkeiten, die Einrichtung und den Bürobedarf stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geführt. Er/Sie wird durch zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen (kaufmännischer und technischer Bereich) vertreten. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie die Stellvertreter/innen werden vom Landkreis Marburg-Biedenkopf benannt und vergütet. Weiteres Personal kann der Vorstandsvorstand nur im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes des RNV einstellen.
3. Das Nähere (Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung) regelt eine vom Vorstandsvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

### **§ 14 Verbandswirtschaft**

1. Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach Maßgabe des § 18 (2) KGG.
2. Zur Finanzierung der nach § 3 übernommenen Verpflichtungen, zur Finanzierung von Investitionen im ÖPNV und zur Deckung von Verwaltungsaufgaben erhält der Zweckverband außer seinen sonstigen Einnahmen jährlich Umlagen seiner Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen werden. Grundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf der Basis der vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils jährlich neu herausgegebenen Daten zum 30.06. des Vorjahres.  
Die Umlagenhöhe darf zwei Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht übersteigen.

3. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf trägt den jährlichen Verlust des Verbandes.
4. Die Höhe des Stammkapitals wird auf 25.564,59 € festgelegt.

### **§ 15 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die Kassen- und Kreditwirtschaft wird beim Zweckverband geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Geschäftsleitung des RNV.

### **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

1. Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und im Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Hinterländer Anzeiger, in der Marburger Neuen Zeitung und in der Oberhessischen Presse veröffentlicht. Sie treten mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie öffentlich ausgelegt. In diesem Falle ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift ohne nähere Bestimmung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist.
2. Der Vorstand des Regionalen Nahverkehrsverbandes Marburg-Biedenkopf ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 bekannt zu geben.

### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Das Ausscheiden von Mitgliedern ist möglich

1. auf Antrag des Mitgliedes,
2. durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Verbandsversammlung und
3. durch Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 21 (2)KGG)

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren gem. § 14 Abs. 2 zu zahlenden Umlagen der Mitglieder verteilt.

Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

**§ 20**  
**Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden ergänzend die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

**Regionaler Nahverkehrsverband  
Marburg-Biedenkopf (RNV)**

Dr. Karsten McGovern  
*Vorstandsvorsitzender*

Die Satzung wurde am 23.11.2007 in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger veröffentlicht.